

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 29.04.2025

Nr. 34

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

366 Gemeinde Bröckel, 14. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel am 08.05.2025

366 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Sozialausschusses am 08.05.2025

367 Gemeinde Faßberg, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

368 Gemeinde Eicklingen, Bekanntmachung über die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen)

370 Gemeinde Adelheidsdorf, Bebauungsplan Nr. 28 „Östliche Schulstraße“ der Gemeinde Adelheidsdorf

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Bröckel, 14. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel am 08.05.2025

Am Donnerstag, den 08.05.2025, um 19:00 Uhr findet in der Schule Bröckel, Schulstraße 10, 29356 Bröckel, die 14. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung
- 3.1 Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes durch die Samtgemeinde Flotwedel Vorlage: 004/2025/BRO-M
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Satzung "Dannscharn", Gemeinde Bröckel a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Verfahren nach §§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB b) Beschluss über den Planentwurf einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) Vorlage: 086/2025/BRO
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen aus dem Betrieb von Windkraftanlagen nach dem EEG (Erneuerbare- Energie- Gesetz) Vorlage: 087/2025/BRO
7. Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung einer Muldenvernetzung mit 2 Notüberläufen im Baugebiet Soltwisch Vorlage: 088/2025/BRO
8. Anfragen und Anregungen

Bröckel, 23.04.2025  
Gemeinde Bröckel

Hans-Hinrik Berkhan  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Sozialausschusses am 08.05.2025

Einladung

Die Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 08.05.2025, um 19:00 Uhr im Kinder- und Jugendtreff Hambühren statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.11.2024
4. Installation eines öffentlich zugänglichen Basketballplatzes hier: Antrag 016/WP21-26 der WiRI-Fraktion vom 29.03.2023
5. Einrichtung einer Integrationsgruppe in der KiTa Allerzwerge
6. Berichte
- 6.1 Jugendpflege
- 6.2 Familien- und Seniorenservicebüro
- 6.3 Integration
7. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 28.04.2025  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Faßberg in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.690.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.845.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.290.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.210.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.570.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.893.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.323.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	262.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.183.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.365.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.323.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.171.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 413 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 413 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 415 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind unerheblich bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, wenn sie eine Wertgrenze von 1.500.000 Euro überschreiten.

Faßberg, den 27.02.2025

Speder  
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 28.04.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/011512 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Faßberg, den 28.04.2025

Speder  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eicklingen, Bekanntmachung über die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen)

Gemeinde Eicklingen  
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung

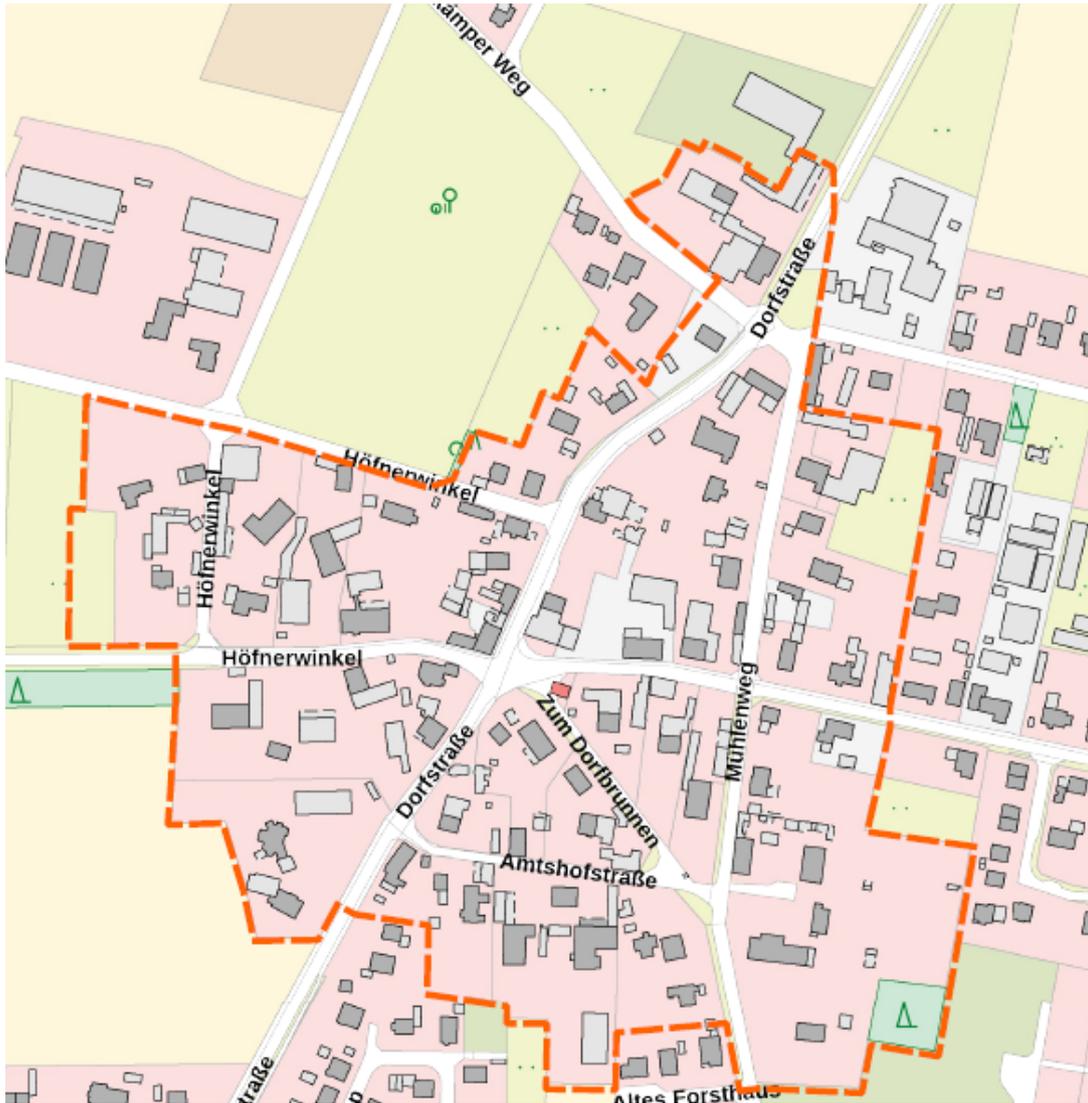
Über die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen)

Gemeinde Eicklingen, Samtgemeinde Flotwedel

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB und einer Gestaltungssatzung gem. § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für den historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen) beschlossen.

Plangeltungsbereich:

Der Geltungsbereich orientiert sich am historisch gewachsenen Ortskern, welcher entlang folgender Straßenzüge verortet werden kann: Dorfstraße, Mühlenweg, Höfnerwinkel und Sandlinger Straße, Amtshofstraße. Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt (unmaßstäblich)



**Planungsziele:**

Der in den Jahrhunderten entstandene Dorfkern Eicklingens verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung Rücksicht auf die gewachsenen Dorfstrukturen, auf den größtenteils historischen Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, auf ortsbezogene Gestaltungsmerkmale und überlieferte Gestaltungsprinzipien. Die dörfliche Atmosphäre soll Eicklingen auch zukünftig prägen. Durch die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung werden Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt, die insbesondere verhindern sollen, dass sich Neubauten nicht an das Ortsbild anpassen und den historischen Dorfkern optisch stören. Die Vorschriften sollen aber auch bei Veränderungen und Sanierungen an Bestandsgebäuden in Kraft treten. Es sollen folglich die wesentlichen Gestaltungselemente und Materialien vorgegeben werden, die für die Einfügung in das Ortsbild Eicklingens von Bedeutung sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf mit der Begründung wird in der Zeit vom

30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite der Samtgemeinde Flotwedel <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleit-plaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Fachbereich Planen und Bauen, Am Alten Bahnhof 3 in 29342 Wienhausen während der Öffnungszeiten (Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, übrige Tage nach Terminvergabe) zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der o. g. Veröffentlichungsfrist können Einwände bei der Gemeinde (vorzugsweise per E-Mail unter [bauleitplanung@flotwedel.de](mailto:bauleitplanung@flotwedel.de)) vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-

DSGVO werden die Daten im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Leiferde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Örtlichen Bauvorschrift nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“.

Eicklingen, den 29.04.2025  
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann  
Bürgermeister

- - -

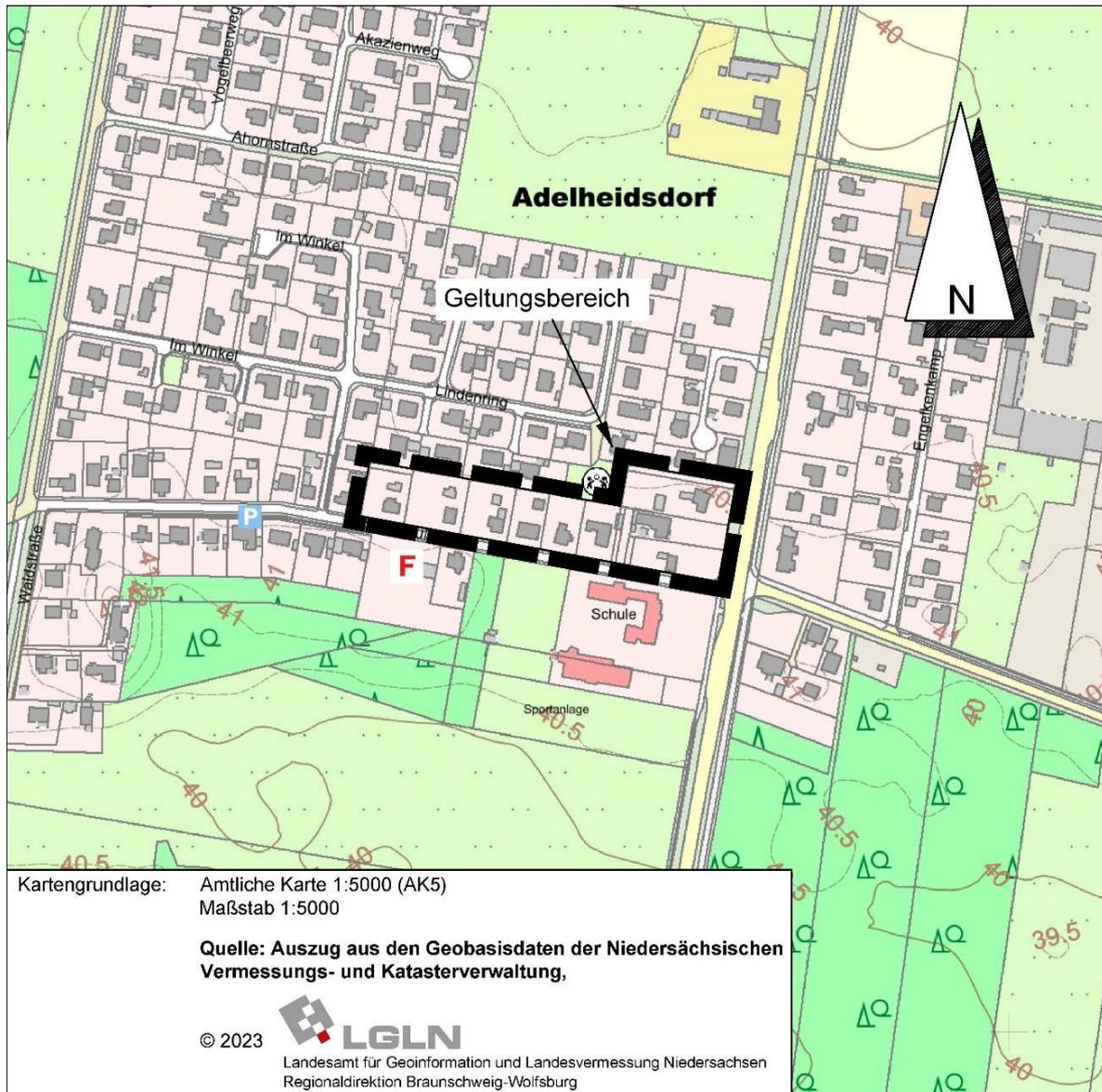
Gemeinde Adelheidsdorf, Bebauungsplan Nr. 28 „Östliche Schulstraße“ der Gemeinde Adelheidsdorf

Amtliche Bekanntmachungen  
der Gemeinde Adelheidsdorf

Bebauungsplanes Nr. 28 "Östliche Schulstraße"  
der Gemeinde Adelheidsdorf

Der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 28 "Östliche Schulstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S 394) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Östliche Schulstraße" ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 28 "Östliche Schulstraße" und die Begründung können in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, Zimmer 39, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Diese Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 "Östliche Schulstraße" in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Adelheidsdorf

Wathlingen, 28.04.2025

Heike Behrens  
Bürgermeisterin

L.S.

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN